
Satzung des Jazz und Blues Südbaden - exbluesive e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Jazz und Blues Südbaden - exbluesive e.V.**“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen. Nachstehend kurz Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 79650 Schopfheim
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr geht vom Zeitpunkt der Gründung bis zum 31.12.2015.

2. Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Tätigkeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich. Lediglich Auslagen und Kosten der Mitglieder, für z.B. Fahrten, Reisen, Porto oder Telefon werden erstattet. Dabei handelt es sich um einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden. Der Verein kann an einzelne Mitglieder des Vorstandes und des Vereins pauschale Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

3. Vereinstätigkeit

- (1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:
 - a) Durchführung und Förderung von kulturellen Veranstaltungen im Bereich des Jazz und Artverwandtem nationaler und internationaler Künstler in Schopfheim und Umgebung.
 - b) Alternativ leistet der Verein Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen anderer Veranstalter. Bei nicht gemeinnützig anerkannten

Organisationen, bzw. private Veranstalter leistet der Verein keine finanzielle Unterstützung. Die Mittelweitergabe an gemeinnützige Vereine ist auf 50 % des Nettovermögens beschränkt.

- c) Weltweite Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, die gleich lautende Ziele verfolgen.
- d) Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern, sofern sie keine kommerziellen Ziele verfolgen.

4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können juristische Personen, Personengesellschaften, Institute in öffentlicher Trägerschaft oder natürliche Personen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bei natürlichen Personen,
 - b) durch Auflösung bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Institute in öffentlicher Trägerschaft,
 - c) durch freiwilligen Austritt oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) zu c) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahrs unter der Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (5) zu d) Durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied
 - a) in grober Weise oder trotz schriftlicher Abmahnung erneut gegen die Satzung, Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse von Vereinsorganen verstößt oder
 - b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht oder nicht vollständig leistet.
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs keinen Gebrauch oder versäumt die

Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (7) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Sie bleiben bis zum Tag ihres Ausscheidens an die Satzung und Beschlüsse des Vereins gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Anträge zu stellen. Anträge, die für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, müssen zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- b) Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- c) In der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen, wie in Ziffer 9 geregelt, mitzuwirken.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu beachten,
- b) sich für die Vereinstätigkeit (vgl. Ziff. 3 der Satzung) einzusetzen und
- c) den Mitgliedsbeitrag entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

6. Kosten und Beiträge

- (1) Die Kosten des Vereins werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Entgelte gedeckt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Aufnahmegebühr und über deren Höhe sowie Fälligkeit.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit des von den Mitgliedern zu leistenden Jahresbeitrags wird nach dem Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Die Höhe der Entgelte für Leistungen setzt der Vorstand nach eigenem Ermessen fest. Hierüber berichtet er in der Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

8. Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden, als Stellvertreter
 - c) dem Kassier und
 - d) dem Kulturverantwortlichen
 - e) dem Schriftführer
 - f) Beisitzer, über deren Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kulturverantwortliche. Alle drei vertreten den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse und Beratung über die Annahme der Empfehlungen der Mitgliederversammlung.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Ernennen von Ehrenmitgliedern.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird in der folgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Der Vorstand kann ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

Wählbar sind alle Mitglieder bzw. bei Mitgliedern beschäftigte Personen. Es darf nicht mehr als ein Vorstandsmitglied bei ein und demselben Vereinsmitglied oder bei einem mit diesem mehrheitlich verbundenen Unternehmen beschäftigt sein. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern auf einer Person ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

9. Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
 - c) Entscheidung über die Einführung einer Aufnahmegebühr sowie deren Höhe und Fälligkeit.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - e) Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
 - h) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen
 - i) Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung richten
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (Email-)Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungs- bzw. Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein

anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Sofern beide Kandidaten dann die gleiche Stimmenzahl erreichen, entscheidet das Los. Für Abberufungen von Mitgliedern des Vorstands sind mindestens 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig nach Absatz 3 versandt wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, zu Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird jeweils zu Beginn der Versammlung bestimmt.

- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Wahlen und Abberufungen von Mitgliedern des Vorstands sowie Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins dürfen nicht erst in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze (1) bis (5) entsprechend. Die Frist für die Einladung und Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen betragen.

- (7) Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre

- Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- b) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
 - c) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
 - d) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - der Beschluss mit Mehrheit der bis zum Vorstand gesetzten Termin in Textform abgegebenen Stimmen gefasst wurde.
 - e) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

10. Geschäftsführer / externe Experten

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Erledigung der Vereinsarbeit beauftragen, die er nach Maßgabe der Satzung, die Beschlüsse der Gremien und Weisungen des Vorstands zu erledigen hat. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Der Geschäftsführer soll an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Er ist nicht stimmberechtigt und darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Der Vorstand kann externe Stellen (Personen oder Organisationen) mit der Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben betrauen. Insbesondere ist hier an die Auswahl und Akquise von Künstlern gedacht.

11. Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Ziffer 9. Absatz (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Kommt diese Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinsvorsitzende und der Kulturverantwortliche gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schopfheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Städtischen Musikschule bzw. zur Förderung der örtlichen gemeinnützigen Musikvereine zu verwenden hat.

13. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber ausschließlich das Vereinsvermögen.

14. Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben jährlich die Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Über ihre Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

15. Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich mit den Daten der Mitglieder sorgfältig umzugehen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*kurz*: Datenschutzrichtlinie), sowie das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Landesdatenschutzgesetze.

16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.